

vorgetragen wurde. Hiernach soll unter Andern das Strafverfahren zur Sicherung gegen den Mißbrauch der Presse öffentlich und mündlich, das Richteramt daher einem Schwurgerichte anvertraut sein. Es wird gesagt, das Wesen der Schwurgerichte bestehe darin, „daß das Urtheil von einer bestimmten Zahl selbstständiger, ganz unabhängiger, rechtlicher Männer, die im Gebrauch des gesunden Menschenverstandes nicht gehindert sind, gefällt wird, gegen welche die Betheiligten keine begründete Einrede machen können, und die bloß nach ihrer innern Ueberzeugung von der reinen Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abzugeben haben.“ Es heißt dann weiter: „die eigene Natur der Preßvergehen macht ein solches Schwurgericht nöthig. Es muß hier nämlich mehr auf deren Sinn, die Bedeutung, die Absicht der Aeußerungen des Verfassers einer Schrift oder bildlichen Darstellung, als auf den materiellen Buchstaben, die in die Sinne fallende Form, gesehen werden, der Thatbestand läßt sich mehrentheils nicht so klar, deutlich und fest im Gesetze bestimmen, das nicht in specie, sondern nur in genere und in principio abgefaßt sein kann, so daß dabei Vieles der Beurtheilung des Richters überlassen werden muß.“ Ueberlasse man dies aber den gewöhnlichen ständigen Gerichtshöfen, so sei zu fürchten, daß die gerichtliche Praxis die freie Presse in eben so enge, oder noch engere Schranken, einzwängen werde, als dies bisher durch die Censur geschehen sei. „Preßvergehen also fordern eigene Gerichte, von deren Mitgliedern man annehmen kann, daß sie durch nichts befangen und ganz unabhängig, bloß nach der innern Ueberzeugung von der Wahrheit des ganzen Thatbestandes einzig durch den gesunden Menschenverstand, der die allgemeinen und besonders Zeichen der Wahrheit sehr wohl zu erkennen und zu unterscheiden versteht, und durch ihr Gewissen sich leiten lassen. Und grade dies findet bei wohlengerichteten Schwurgerichten, deren Mitglieder stets wechseln und durch kein künstliches Zwielficht beirrt sind, in ganz vorzüglichem Grade statt. Auch ohne gelehrte Bildung kann der Bürger richtig beurtheilen, ob eine gewisse Thatsache geschehen sei, ob der Angeklagte sie verübt habe und ob sie das vom Gesetze bezeichnete Verbrechen in sich enthalte.“

Der Hr. Verf. faßt dann das Ergebniß aller für die Preßfreiheit laut gewordenen Ansichten in folgende Punkte zusammen: 1) Aufhebung oder doch große Beschränkung der Censur, wenigstens bei allen nicht politischen Schriften, auch wohl freie Wahl des Schriftstellers zwischen Censur und Verantwortlichkeit; 2) Ahndung des Mißbrauchs der Presse durch Strafgesetze gegen Schriftsteller, Drucker und Verleger; 3) Nothwendigkeit einer möglichst bestimmten und ausführlichen Preßgesetzgebung in Verbindung 4) mit einem Schwurgericht“ und meint, es sei nun Stoff genug da, „um die Bearbeitung desselben als eine würdige Preisaufgabe einer Akademie zu einem Gesetzentwurf über die Presse wie über das gerichtliche Verfahren vorzulegen und dadurch der ganzen deutschen Nation die allgemein gewünschte Preßfreiheit und mit ihr zugleich den nöthigen Schutz gegen Mißbrauch derselben für alle Folge zu sichern.“

Im Schlußwort betrachtet der Hr. Verf. noch den Standpunkt des Schriftstellers als geistigen Bildners der Menschheit. „Die Schriften, welche er dem Publikum übergibt,

sind theilweise Erzeugnisse eines angestregten Nachdenkens, eines eisernen Fleißes, der selbst die Nachtwachen nicht scheut und nur selten Erholung und Vergnügen gestattet, sein Geschäft ist also mühsam und schwierig, fordert Entsamung und Verzichtung auf Lebensgenuß und verzehrt nicht selten die Körperkraft in der Blüthe der Jahre.“ Wenn ihm dafür nun auch der höchste Lohn in dem Genusse werde, den ihm seine Beschäftigung selbst bereitet, so habe er doch auch physische Bedürfnisse als Mensch, Bürger, Gatte, Vater, Empfänglichkeit für bürgerliche und literarische Ehre, für den Nachruhm unter seinem Volke; diese Bedürfnisse könne er aber nur selten in vollem Maße befriedigen und sein Loos sei daher eben nicht beneidenswerth. Der Hr. Verf. bemerkt, daß dieser Standpunkt nach seiner innern Wichtigkeit und äußern Beschränktheit nur selten von deutschen Fürsten gewürdigt worden sei, weist dann hin auf das herrliche Beispiel Weimar's im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts und knüpft daran die Hoffnung, „das erste Land jener hohen Intelligenz, die Friedrich II. zum Sieger von Europa machte,“ werde solchem Beispiele folgen, es werde „unter dem Schutze seines kräftigen und freisinnigen Regenten, auf den Aller Augen hoffend gerichtet sind, die nahen und entfernten Beförderer deutscher Wissenschaft und Kunst liebend und belohnend in seinem Schooß sammeln und seine Schriftsteller mit dem schönsten Lohne erfreuen — mit Erweiterung der Preßfreiheit.“ Mögen nur die Hoffnungen des Hrn. Verf., die wir gern zu den unsrigen machen, aber auch auf unser gesamtes deutsches Vaterland ausdehnen, ihrer Erfüllung nicht mehr fern liegen. J. d. M.

#### Mannigfaltiges.

Aus Berlin wird gemeldet, die schöne Bestimmung des verewigten Königs, daß die große königliche Bibliothek sich alle diejenigen Bücher, welche sie nicht besitzt, aus der von ihm hinterlassenen, an vielen seltenen und prachtvollen Werken reichen Privatsammlung auswählen solle, sei ihrer Erfüllung nahe. Der König habe jetzt dem Bibliothekar Herrn Spieker den Katalog zugesandt mit dem Befehl, dieser Bestimmung baldigst nachzukommen.

Eine in neuester Zeit gemachte, von Sr. Majestät dem Könige von Baiern privilegirte Erfindung, die Lithostereotypie, verspricht für die Buchdruckerkunst unberechenbare Vortheile. Diese Erfindung besteht darin, daß mittelst einer eigens gefertigten Linse eine Zeichnung auf Stein gebracht, dieselbe mit einem Schutzmittel umgeben und durch Säuren hervorgehoben wird und meist die Höhe der Typen und Buchdruckervignetten noch übertrifft. Eine solche Platte kann in jeder Buchdruckerpresse gedruckt werden, und liefert in Vergleich mit lithographirten Arbeiten bei weitem reinere und klarere Abdrücke. Sie wurde durch die Rösler'sche Hofbuchdruckerei in München ins Leben gerufen. (D. Vierteljahrs-Schr.)